

BP 1.11 „Stadtmitte“, 8. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.11 pa-re

Drensteinfurt, den 21. Mai 1985

B e g r ü n d u n g

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I"

Das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 2, Nr. 435, ist im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" gelegen. Dieser Bebauungsplan sieht den Abbruch des aufstehenden Gebäudes vor.

Dieser Gebäudeteil soll mit dem direkt anschließenden Hauptgebäude, Wagenfeldstraße 19, umgebaut und als Schuhgeschäft und Buchhandlung genutzt werden.

Das Gebäude Wagenfeldstraße 19 befindet sich inmitten des Stadtzentrums Drensteinfurt. Von daher ist es sinnvoll und wünschenswert, den baulichen Erhalt dieses Gebäudes zu befürworten. Da sich in diesem Bereich gleichzeitig das Einkaufszentrum befindet, bedeutet die Errichtung von 2 weiteren Ladenlokalen eine Bereicherung des warenwirtschaftlichen Angebots.

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan war vorgesehen, an die Stelle des abzubrechenden Gebäudes Einstellplätze zu schaffen. Mit dem Erhalt dieses Gebäudes können lediglich 3 Stellplätze nicht mehr verwirklicht werden. Sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus der Sicht des ruhenden Verkehrs ist es vertretbar, auf die Anlegung dieser 3 Stellplätze zu verzichten.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


(Pasler)